

An die

Business-Logics GmbH
Tellerlingstraße 11
40721 Hilden
Deutschland

E-Mail: vertrieb@business-logics.de

Fax: +49 2103 33993-10

Bestellung

Hiermit bestelle/n ich/wir,

Firma	
Ansprechpartner	
E-Mail	
Straße bzw. Postfach	
PLZ und Ort	
Telefon	
E-Mail-Rechnungsadresse*	
Bestellnr./Vermerk Rg.	

— im Folgenden „Kunde“ genannt —

das Produkt *BL Testdatengenerator* zum Preis von 5.300,— € zzgl. MwSt.

Außerdem wird ein Wartungsvertrag für die jährliche Gebühr von 795,— € zzgl. MwSt. zu beiliegenden Bedingungen abgeschlossen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Bedingungen des beigefügten Lizenz- und Wartungsvertrags sowie der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung an. Insbesondere stimme ich der Nutzung o. a. Kontaktdaten zur Vertragsabwicklung, Rechnungsstellung und Lizenzverwaltung zu.

Die Software kann unter Windows, Linux oder macOS unternehmensweit betrieben werden.

Ort, Datum

Name(n) in Druckbuchstaben

Unterschrift(en) Kunde

* Falls abweichend zur E-Mail-Adresse des Bestellers.

Lizenzvertrag

1. Leistungsumfang, Garantie der Beschaffenheit der Produkte

Der Kunde ist vor der Nutzung der durch Business-Logics vertriebenen Software dazu verpflichtet, sich von der Erfüllung seiner Erwartungen und der zugesicherten Eigenschaften in seiner Systemumgebung zu überzeugen.

2. Software-Lizenzen

- (a) Der Kunde darf Business-Logics-Softwareprodukte einschließlich deren Dokumentation ausschließlich aufgrund einer von Business-Logics erteilten Lizenz nutzen.
- (b) Gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrags wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht an der Software auf beliebig vielen Computern in Test-, Pre-Produktions- und Produktionsumgebungen gewährt.
- (c) Die Nutzung der Software ist auf die direkte Verwendung durch den Kunden beschränkt. Insbesondere ist die Nutzung ausgeschlossen, um Dritten die Funktionalität der Software als Ganzes oder in Teilen als Dienstleistung anzubieten.
- (d) Die Lizenz beinhaltet nicht das Recht zur Integration der Software oder von Teilen der Software in Programme zur Weitergabe an Kunden des Kunden oder andere Dritte.
- (e) Der Kunde als Vertragspartner ist der alleinige Lizenzinhaber und die Lizenz ist auf eine (1) juristische Person beschränkt. Der Kunde darf die Lizenz insbesondere entweder selbst nutzen oder an eine (1) seiner Tochtergesellschaften übertragen. Eine weitere direkte oder indirekte Übertragung der Lizenz auf mehr als eine Tochtergesellschaft ist ausgeschlossen.
- (f) Die Software wird dem Kunden im Binärcode überlassen.
- (g) Lieferung der Software erfolgt per Download-Link, der per E-Mail an eine vom Kunden festzulegende Adresse versendet wird.
- (h) Business-Logics erklärt sich mit einer Weiterveräußerung oder Schenkung der Software bzw. der Lizenz nur dann einverstanden, sofern sich der erwerbende Dritte mit der Weitergeltung der Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt. Im Falle einer Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche vorhandenen Kopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe in Form von Veräußerung oder Schenkung erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Weitergabe durch Miete, Leasing oder Leihe ist nicht gestattet. Der Kunde ist in den genannten Fällen verpflichtet, Business-Logics unverzüglich den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Anwenders mitzuteilen. Die Weitergabe von Lizenzen unter o. g. Voraussetzungen ist auf die Anzahl der vom Kunden ordnungsgemäß erworbenen Lizenzen beschränkt.
- (i) Alle Rechte, insbesondere Urheberrechte, an der überlassenen Software sowie der überlassenen Dokumentation stehen, soweit dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist, ausschließlich Business-Logics zu.
- (j) Softwarelizenzen werden auf unbestimmte Zeit gewährt und können von Business-Logics nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt oder trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht binnen 21 Tagen nach Erhalt der Mahnung leistet. Eine Kündigung durch Business-Logics bezieht sich auf alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Versionen der Software einschließlich davon angefertigter Kopien. Das Nutzungsrecht entsteht erst mit der vollständigen Bezahlung durch den Kunden.
- (k) Business-Logics bietet für Kunden Updates oder Upgrades im Rahmen eines Wartungsvertrages an. Im Falle des Bezuges eines Updates oder Upgrades geht die Lizenz auf die neue Version der Software über.
- (l) Eine Kündigung des Vertrags durch Business-Logics ist nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Kunden möglich, insbesondere wenn der Kunde mit der Zahlung der Lizenzgebühr nach Erhalt der prüffähigen Rechnung und nach einer entsprechenden Mahnung um mehr als einen Monat in Verzug ist.
- (m) Im Falle der Rückgängigmachung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Originalsoftware und alle Kopien einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie des schriftlichen Materials zu vernichten. Der Kunde wird die Erfüllung dessen Business-Logics innerhalb von 14 Tagen schriftlich bestätigen.

3. Gewährleistung für Softwareprodukte

- (a) Business-Logics unternimmt erhebliche Anstrengungen durch Qualitätssicherungsmaßnahmen, um eine weitgehende Mängelfreiheit der Softwareprodukte zu erreichen. Business-Logics macht jedoch darauf aufmerksam, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mängelfreie Software herzustellen.
- (b) Gewähr erfolgt nach Wahl von Business-Logics durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (c) Können in zwei Nachbesserungsversuchen gerügte Mängel nicht beseitigt werden, hat der Kunde ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder ein Recht auf angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung).
- (d) Der Gewährleistungsanspruch entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist Business-Logics nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Der Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für Mängel, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, Nichtbeachtung der Datensicherungsverfahren oder sonstige, außerhalb des Verantwortungsbereichs von Business-Logics liegende Vorgänge zurückzuführen sind oder wenn der Kunde Business-Logics die Möglichkeit verweigert, die Ursache des gemeldeten Mangels zu untersuchen.
- (e) Die Verjährungsfrist beträgt für Unternehmer 1 Jahr ab Erhalt der Software, für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre ab Erhalt der Software.

4. Haftung

Business-Logics haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend diesen Bestimmungen.

Business-Logics übernimmt keine Haftung für Schäden (einschließlich der Haftung für Schäden durch entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von Geschäftsdaten

oder andere finanzielle Verluste), die aufgrund der Benutzung oder der Unmöglichkeit der Benutzung dieser Software entstehen, auch wenn Business-Logics über die Möglichkeit des Entstehens solcher Schäden informiert wurde. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Business-Logics verursacht wurden. Ebenfalls unberührt bleiben Ansprüche, die auf unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung beruhen.

Der Kunde betreibt die Software zum Schutz der von der Software verarbeiteten sensiblen Daten in einer entsprechend sicheren IT-Umgebung nach aktuellem Stand der Technik. Business-Logics übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch einen unsicheren Betrieb der Software entstehen.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

5. Produktänderungen

Business-Logics behält sich Produktänderungen vor, die die generelle Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

6. Preise, Rechnungsstellung

Die Lizenzpreise gehen aus dem Bestellformular hervor und werden nach Annahme der Bestellung und Lieferung der Software in Rechnung gestellt.

Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zur Zeit der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaig anfallende Überweisungskosten oder Bankgebühren sind vom Kunden zu tragen.

7. Datenverarbeitung

Der Kunde stimmt zu, dass die von ihm elektronisch oder auf sonstigem Wege bekannt gegebenen Daten von Business-Logics zum Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses automationsunterstützt ermittelt, gespeichert, verarbeitet oder sonst verwendet werden. Insbesondere stimmt der Kunde der elektronischen Zustellung von E-Mails durch Business-Logics im Rahmen des Rechnungswesens zu. Im Übrigen gilt [unsere allgemeine Datenschutzerklärung](#).

8. Änderungen, Geltungsbereich sonstiger Regelungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags oder widersprechende Regelungen des Kunden bedürfen für deren Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung oder einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

9. Schlussbestimmungen

- (a) Erfüllungsort ist Hilden.
- (b) Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag der ausschließliche Gerichtsstand der Geschäftssitz der Business-Logics GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- (d) Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, sind sie so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird; die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

Stand: 02. Oktober 2025

Wartungsvertrag

1. Vertragsgegenstand

(a) Leistung gegen Pflegepauschale

Business-Logics wird während der Laufzeit dieses Vertrages für die in der Bestellung aufgeführte Software (Vertragssoftware) die folgenden Pflegeleistungen gegen die in der Bestellung genannte Vergütung zu den Bedingungen dieses Vertrages erbringen:

- Lieferung neuer, weiterentwickelter Versionen (Ziffer 2)
- Aufrechterhaltung der Interoperabilität (ebenfalls Ziffer 2)
- individuelle Beseitigung von Mängeln in der Software (Ziffer 3)
- Anwendungsunterstützung (Ziffer 4)
- Standard-Hotline (Ziffer 5)

(b) Zusatzleistungen

Darüber hinaus bietet Business-Logics dem Kunden zusätzlich folgende, über die Ziffer 1a hinausgehende Leistungen bei gesondertem Auftrag und gegen gesonderte Vergütung entsprechend der aktuellen Preisliste von Business-Logics an:

- Installation, Implementierung
- Einweisungen und Schulungen von Mitarbeitern
- Anpassungen der Software

(c) Systemumgebung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Kunde die Vertragssoftware mit der in der Bestellung genannten Systemumgebung betreibt.

2. Lieferungen neuer Versionen

(a) Leistungsgegenstand

Business-Logics überlässt dem Kunden neue, weiterentwickelte Versionen der Vertragssoftware nach Freigabe durch Business-Logics.

(b) Inhalt neuer Versionen

Neue Versionen können Fehler vorangegangener Versionen beseitigen und/oder vorhandene Funktionen ändern und/oder verbessern oder neue Funktionen beinhalten.

Neue Versionen können auch zur Aufrechterhaltung der Interoperabilität geliefert werden.

(c) Ausschlüsse

Neue Versionen sind insbesondere nicht:

- gesondert angebotene Zusatzfunktionen der Vertragssoftware.
- eine Neuentwicklung der Vertragssoftware mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis.

(d) Lieferung

Die Lieferung erfolgt jeweils durch Lieferung des Objektcodes per Download oder auf einem üblichen Datenträger inklusive Dokumentation der geänderten Funktionen.

(e) Funktionsumfang

Der Funktionsumfang der neuen Version, sowie die gegenüber der Vorversion geänderten Punkte, ergeben sich jeweils aus der mitgelieferten oder per Webseite einsichtbaren Änderungshistorie.

(f) Rechtseinräumung

An der neuen Version der Vertragssoftware räumt Business-Logics dem Kunden das Recht zur Nutzung in dem Umfang ein, wie dem Kunden zur Nutzung der ursprünglichen Vertragssoftware durch den Lizenz- und Wartungsvertrag eingeräumt wurde.

(g) Anpassungen der Systemumgebung

Soweit dies für neue Versionen der Software erforderlich ist, sind die erforderlichen Anpassungen der Systemumgebung Sache des Kunden, insbesondere im Hinblick auf eine neue Version des Betriebssystems oder sonstiger, zur Anwendung der neuen Version erforderlicher Drittsoftware.

Notwendige Änderungen an der Systemumgebung sind in der Änderungshistorie der neuen Version gelistet.

(h) Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde wird ihm gelieferte Versionen der Software jeweils unverzüglich bei sich einspielen und auf eventuelle Mängel hin untersuchen. Sollte der Kunde Mängel feststellen, wird er dies Business-Logics unverzüglich mitteilen.

3. Individuelle Beseitigung von Mängeln in der Software

(a) Leistungsgegenstand

Business-Logics wird vom Kunden mitgeteilte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen.

(b) Leistungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Kunde jeweils binnen angemessener Frist nach Freigabe durch Business-Logics die aktuelle Version der Software bei sich einsetzt.

(c) Sachmangel

Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Vertragssoftware oder ihre Dokumentation bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Beschreibung der Funktionalität enthaltenen Leistungen nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung mehr als unwesentlich auswirkt.

(d) Mängeldokumentation und Mitteilung durch Kunden

Auftretende Mängel sind vom Kunden in für Business-Logics möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

(e) Reaktionszeiten

Auf die Meldung eines Mangels reagiert Business-Logics innerhalb folgender Reaktionszeiten:

Art des Mangels	Reaktionszeit
betriebsbehindernder Mangel	3 Stunden
sonstiger Mangel	1 Tag

Die Reaktionszeit berechnet sich ab dem Eingang der Meldung nach Bürostunden. Business-Logics' Bürostunden: Montag bis Freitag, von 09:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen Feiertage: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, Erster Weihnachtstag, Zweiter Weihnachtstag, Silvester.

Bei Produktionsproblemen wird empfohlen, zunächst telefonisch Kontakt mit dem Support aufzunehmen, um umgehend Unterstützung zu erhalten.

(f) Ermöglichung der Mangelanalyse und Beseitigung Vor-Ort durch Kunden

i. Der Kunde wird im Bedarfsfalle Business-Logics und dessen Mitarbeiter Zugang zu den Räumen, Maschinen und zur Vertragssoftware mindestens während der normalen Bürozeiten, möglichst nach vorheriger Vereinbarung, gewähren und erforderliche Rechnerzeiten zur Verfügung stellen.

ii. Soweit unklar ist, welche Systemkomponente ein Fehlverhalten provoziert, wird der Kunde gemeinsam mit Business-Logics eine Analyse der Systemumgebung durchführen und ggf. auf eigene Kosten Drittfirmen mit dem erforderlichen Know-how hinsichtlich der Systemumgebung einschalten.

iii. Während der Arbeiten stellt der Kunde Business-Logics laufend einen kompetenten Mitarbeiter zur Seite, der Auskunft über das Gesamtsystem beim Kunden und die Verwendung der Software sowie den geltend gemachten Mangel geben kann und Testläufe durchführen kann.

(g) Form der Mängelbeseitigung

Business-Logics wird einen ihr bekannt werdenden Mangel nach eigener Wahl durch eine der folgenden Maßnahmen beseitigen:

i. Übermittlung eines Patches/Bugfixes, das der Kunde bei sich installiert

ii. Übermittlung einer neuen Programmversion, die den Mangel nicht mehr enthält.

iii. Handlungsanweisung an den Kunden zur Umgehung des Problems oder zur Mangelbeseitigung. Der Kunde wird diese Handlungsanweisung durch kompetentes Personal umsetzen, soweit ihm zumutbar.

iv. Mangelbeseitigung Vor-Ort erfolgt nur, wenn keine der oben genannten Maßnahmen erfolgsversprechend ist.

(h) Berechnung von Aufwand wegen unberechtigter Mangelmeldungen

Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht, bzw. nicht auf die Software von Business-Logics zurückzuführen ist, ist Business-Logics berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen bei Business-Logics gegenüber dem Kunden zu berechnen, sofern dem Kunden bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4. Anwendungsunterstützung

Business-Logics berät und unterstützt den Kunden bei etwa auftretenden Anwendungsproblemen in Verbindung mit der Software durch die kurzfristige Beantwortung von diesbezüglichen Fragen per Telefon oder E-Mail.

5. Hotline

Für die Meldung von Mängeln und zur Anwenderunterstützung stellt Business-Logics eine Hotline bereit.

Diese Hotline ist unter der Nummer +49 2103 33993-33 Montags bis Freitags mit Ausnahme der Feiertage (siehe Ziffer 3e) im Zeitraum von 09:00 bis 17:00 besetzt.

6. First-Level-Support durch Kunden

(a) Zentrale Kontaktstelle beim Kunden

Der Kunde wird eine zentrale Kontaktstelle für Business-Logics einrichten, die er mit Mitarbeitern besetzt, die über vertiefte Kenntnisse zur Vertragssoftware von Business-Logics (Administratorkenntnisse) verfügen.

(b) Aufgaben der zentralen Kontaktstelle

Diese zentrale Kontaktstelle des Kunden koordiniert die Anfragen des Kunden (Anwendungsunterstützungsanfragen und Mangelmeldungen). An dieser Stelle wird durch die Mitarbeiter des Kunden eine erste Analyse des Problems (Anwendungsproblem oder Mangel) vorgenommen, und soweit eine Lösung dem Kunden bereits bekannt entsprechend intern gelöst.

(c) Anforderung von Pflegeleistungen

Erst wenn ein Problem durch die zentrale Kontaktstelle des Kunden nicht gelöst werden kann, wendet sich diese zentrale Kontaktstelle des Kunden an Business-Logics. Andere Mitarbeiter des Kunden sind nicht berechtigt, Leistungen dieses Pflegevertrages anzufordern.

(d) Zusammenarbeit zentrale Kontaktstelle und Business-Logics

Die zentrale Kontaktstelle des Kunden arbeitet insbesondere bei der Klärung von Anwenderproblemen und der Analyse von Mängeln eng mit Business-Logics zusammen, sie unterstützt die Pflegeleistungen insbesondere durch:

- Koordination der Kommunikation von Business-Logics mit den einzelnen Stellen des Kunden
- Bereitstellung von Kopien der Software, die ggf. einen Mangel hat, zwecks Untersuchung durch Business-Logics,
- die Übermittlung von Testdaten und Testfällen,
- die Mitteilung von Umständen, unter denen Mängel aufgetreten sind.

7. Sach- und Rechtsmängel

(a) Sachmängel

Sachmängel werden während der Laufzeit dieses Pflegevertrages im Rahmen der Beseitigung von Mängel gemäß Ziffer 3 beseitigt.

(b) Rechtsmängel

Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendungs erforderlichen Rechte an der zuletzt gelieferten Version der Software oder der Pflegeleistung für diese Software nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden wegen der Nutzung der Pflegeleistung geltend, wird der Kunde Business-Logics darüber unverzüglich informieren und ihm soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde Business-Logics jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.

Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann Business-Logics nach seiner Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass er

- i. von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder
- ii. die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
- iii. die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
- iv. einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(c) Minderung oder Kündigung mit Schadensersatz

Ist die Beseitigung des Sach- oder Rechtsmangels durch Business-Logics binnen angemessener Frist nicht erfolgreich, so ist der Kunde berechtigt, Business-Logics eine letzte Nachfrist zu setzen mit der Androhung nach erfolglosem Ablauf der Frist entweder die Pflegegebühr zu mindern oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Eine solche außerordentliche Kündigung kommt nur bei einem wesentlichen Mangel in Betracht.

Im Falle einer solchen berechtigten außerordentlichen Kündigung wegen nicht beseitigter wesentlicher Mängel hat der Kunde zusätzlich Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Schlechtleistung von Business-Logics entstandenen Schadens; es gilt zur Beschränkung der Schadensersatzhöhe Ziffer 8.

(d) Vertragsende

Business-Logics ist nicht zur Beseitigung von Sach- oder Rechtsmängeln verpflichtet, die nach Beendigung dieses Pflegevertrags gemeldet werden.

(e) Arglist/Garantie

Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch Business-Logics bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften unberührt.

8. Haftungsbeschränkung

(a) Anwendungsbereich der Regelung

Business-Logics haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend diesen Bestimmungen.

(b) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung von Business-Logics für Schäden, die von Business-Logics oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist in der Höhe nach unbegrenzt.

(c) Personenschäden

Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von Business-Logics oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Business-Logics der Höhe nach unbegrenzt.

(d) Organisationsverschulden

Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegende Organisationsverschulden von Business-Logics zurückzuführen sind.

(e) Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Business-Logics, wenn keiner der in den Ziffern 8b, 8c und 8d genannten Fällen gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu 100.000 EUR.

(f) Haftungsausschluss

Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.

(g) Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(h) Mitverschulden

Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von Business-Logics als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.

(i) IT-Sicherheit

Der Kunde betreibt die Software zum Schutz der von der Software verarbeiteten sensiblen Daten in einer entsprechend sicheren IT-Umgebung nach aktuellem Stand der Technik. Business-Logics übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch einen unsicheren Betrieb der Software entstehen.

(j) Datensicherung

Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von Business-Logics verschuldeten Datenverlust haftet Business-Logics deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

9. Laufzeit des Vertrages

(a) Beginn, Wartungsperioden

Der Vertrag sowie die erste Wartungsperiode beginnt nach Annahme der Bestellung und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres. Die Pflegepauschale der ersten Wartungsperiode wird anteilig tagesgenau berechnet.

Alle nachfolgenden Wartungsperioden beginnen jeweils am 01. Januar und enden zum 31. Dezember des Jahres.

(b) Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, sofern er nicht von einer Partei gemäß Abschnitt 9c gekündigt wird.

(c) Kündigung

- i. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- ii. Die Frist für eine ordentliche Kündigung beträgt 3 Monate jeweils zum 31.12 eines Kalenderjahres.
- iii. Ist die erste Wartungsperiode kürzer als 3 Monate, kann der Vertrag vom Kunden in dieser Periode jederzeit ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.
- iv. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - Zur Kündigung durch den Kunden bei einer nachhaltigen Schlechtleistung von Business-Logics entsprechend Ziffer 7c.
 - Zur Kündigung durch Business-Logics, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung und nach einer entsprechenden Mahnung um mehr als einen Monat in Verzug ist.
 - Wenn für den Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt wird und entweder
 - der Vertragspartner, eine Behörde oder öffentliche Stelle, die für die Antragstellung bezüglich des Vertragspartners zuständig ist, den Antrag gestellt hat oder
 - der Vertragspartner zahlungsunfähig ist oder sich sonst in einer Lage befindet, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt oder wenn eine Löschung oder Liquidation des Vertragspartners im Handelsregister eingetragen worden ist.

10. Vergütung, Rechnungsstellung

Die pauschale Pflegevergütung sowie der Berechnungszeitraum ergeben sich aus der Bestellung und der jeweiligen Wartungsperiode. Die Pflegevergütung wird zu Beginn jeder Wartungsperiode in Rechnung gestellt.

Rechnungen sind 30 Tage nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Sämtliche Preise und Pauschalen verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaig anfallende Überweisungskosten oder Bankgebühren sind vom Kunden zu tragen.

11. Preisanpassungen

Business-Logics ist berechtigt, die pauschale Pflegevergütung zu Beginn einer neuen Wartungsperiode anzupassen. Die Mitteilung an den Kunden über die Änderung der Vergütung muss mindestens 2 Monate vor Beginn der neuen Wartungsperiode schriftlich erfolgen.

Bei einer Erhöhung der Pflegevergütung um mehr als 10% ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Erhöhungsverlangens den Pflegevertrag zum Ende der aktuellen Wartungsperiode zu kündigen.

12. Sonstiges

(a) Aufrechnung

Gegen Forderungen von Business-Logics kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.

(b) Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

(c) Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Düsseldorf, Erfüllungsort ist Hilden.

(d) Datenverarbeitung

Der Kunde stimmt zu, dass die von ihm elektronisch oder auf sonstigem Wege bekannt gegebenen Daten von Business-Logics zum Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses automationsunterstützt ermittelt, gespeichert, verarbeitet oder sonst verwendet werden. Insbesondere stimmt der Kunde der elektronischen Zustellung von E-Mails durch Business-Logics im Rahmen des Rechnungswesens zu. Im Übrigen gilt **unsere allgemeine Datenschutzerklärung**.

(e) Änderungen, Geltungsbereich sonstiger Regelungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags oder widersprechende Regelungen des Kunden bedürfen für deren Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung oder einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(f) Unwirksame Klauseln, Vertragslücken

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Stand: 17. Juli 2026

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 DSGVO zwischen dem Kunden – nachfolgend „Auftraggeber“ genannt – und Business-Logics – nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –.

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im betreffenden Vertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers – oder durch den Auftragnehmer Beauftragte – personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“ genannt) im Auftrag des Auftraggebers verarbeiten. Eine über die Weisungen des Auftraggebers hinausgehende Verarbeitung, wie sie im Vertrag konkretisiert ist, findet nicht statt.

1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung, insofern diese auf den Servern des Auftragnehmers gespeichert sein könnten.

Nr.	Art der Daten	Art und Zweck der Datenverarbeitung	Kategorien der betroffenen Personen
1	Konfigurationsdaten	Produktsupport	keine
2	Logdateien	Fehlerbehebung	keine
3	Pflegekundeninformationen	Ticketsystem (optional)	Mitarbeiter des Auftraggebers

Tabelle 1: Kategorisierung der Auftragsdaten

Die in der Tabelle genannten Daten können ggf. weitere Einzeldaten umfassen. Diese, sowie weitere Angaben zum Umgang mit den Daten, werden nachfolgend genannt.

Nr. 3 Pflegekundeninformationen

- Name des Benutzers
- E-Mail-Adresse des Benutzers
- Genutzte Produkte des Benutzers
- Zeitpunkt der letzten Anmeldung am System

Diese Daten des Auftraggebers können nur von berechtigten Personen des Auftragnehmers eingesehen oder geändert werden. Die Nutzung der Daten ist auf die vertraglichen Vereinbarungen (Ticketsystem für Fehlerverfolgung und Programmänderungen) beschränkt. Jegliche andere Nutzung dieser Daten ist den Mitarbeitern des Auftragnehmers per Anweisung untersagt.

Für Tätigkeiten, die der Auftragnehmer ggf. im Rahmen des Remote-Supports auf den Servern des Auftraggebers ausübt, kann der Auftragnehmer Zugriff auf weitere, hier nicht spezifizierbare Daten erlangen. Dieser Zugriff ist nur durch unbeabsichtigtes oder fahrlässiges Handeln eines Akteurs möglich. Das Anfertigen von Kopien oder Screenshots, das Ändern bzw. Löschen dieser Daten sowie jegliche andere Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten ist den Mitarbeitern des Auftragnehmers per Anweisung untersagt.

Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.

Die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung der Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung geschieht ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Jede Verlagerung in ein anderes Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 DSGVO erfüllt sind.

2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind.

Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

(2) Sämtliche Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Sämtliche Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt und müssen vom Auftraggeber schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) gestellt werden. Mündliche Weisungen des Auftraggebers dürfen vom Auftragnehmer nicht ausgeführt werden.

3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeiten; außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DSGVO vor oder sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(3) Der Auftragnehmer unterstützt soweit vereinbart den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

(4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

(5) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

(6) Der Auftragnehmer nennt auf seinen Internetseiten die Kontaktdaten des Ansprechpartners (Datenschutzbeauftragten) für anfallende Datenschutzfragen.

(7) Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

(8) Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. Für diese Maßnahmen darf der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen.

(9) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen. Im Falle von Test- und Ausschussmaterialien ist eine Einzelbeauftragung nicht erforderlich. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

(10) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt 3. Abs. 10 entsprechend.

(3) Der Auftraggeber nennt auf seinen Internetseiten die Kontaktdaten des Ansprechpartners (Datenschutzbeauftragten) für anfallende Datenschutzfragen.

5 Anfragen betroffener Personen

(1) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

Auftragsverarbeitung

Name und Anschrift des Dienstleisters	Dienstleistungen
sipgate GmbH Gladbacher Straße 74 D-40219 Düsseldorf	Telefon, Fax
IONOS SE Eigendörfer Str. 57 D-56410 Montabaur	WebSpace, E-Mail
Hetzner Online GmbH Industriestr. 25 D-91710 Gunzenhausen Serverstandort: D-08223 Falkenstein/Vogtl.	Lizenzverwaltung, EBICS-Server für Tests und Evaluation (Demoprogramme), Bereitstellung von Downloads

Tabelle 2: Dienstleister für Nebenleistungen

9 Haftung und Schadensersatz

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.

Anhang: Technische und organisatorische Maßnahmen

Stand: 07. Juli 2026

6 Nachweismöglichkeiten

(1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

(2) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht. In diesem Fall werden Auftraggeber und Auftragnehmer, nötigenfalls durch Einbeziehung eines unparteiischen Dritten, einen unabhängigen externen Prüfer bestimmen. Der Auftraggeber stimmt zu, dass dem Auftragnehmer eine Kopie des Auditberichts zur Verfügung gestellt wird.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

(3) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

7 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

(1) Der Einsatz der unter (2) genannten Subunternehmer als weitere Auftragsverarbeiter wird durch den Verantwortlichen genehmigt. Die Hauptverarbeitung erfolgt nur durch den Auftragnehmer. Subunternehmer werden allein als Dienstleister für Nebenleistungen in Anspruch genommen (Telekommunikation, Hosting).

(2) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Subunternehmern als weitere Auftragsverarbeiter. Jede Änderung gilt vom Verantwortlichen allgemein als genehmigt, sofern er der Änderung nicht innerhalb angemessener Frist aus gutem Grund widerspricht. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.

Der Auftragnehmer nimmt Dienstleistungen bei Dritten wie in **Tabelle 2** angegeben als Nebenleistung in Anspruch.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Verantwortlichen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen mit Dienstleistern für Nebenleistungen zu treffen sowie ggf. Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere ist ein Ersatz auch von Dienstleistern für Nebenleistungen erst dann zulässig, wenn der Dienstleister eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO unterzeichnet und die geeigneten Garantien nach Artikel 28 Abs. 1 DSGVO nachgewiesen hat.

Zur Durchführung der Hauptleistung des vereinbarten Auftrages werden **keine Subunternehmer** als weitere Auftragsverarbeiter, wie sie bei Abschluss des Vertrags nach Absatz 1 gebilligt sind, beauftragt.

(3) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.

(4) Es gilt deutsches Recht.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Business-Logics GmbH (im Folgenden auch: Wir) trifft nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit i. S. d. Art. 32 DSGVO.

1 Allgemeines

Im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit werden bei Business-Logics personenbezogene Daten sowohl quantitativ als auch qualitativ nur in begrenztem Umfang verarbeitet. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um

- Vertrags- bzw. Rechnungsdaten von Kunden im Rahmen der Auftragsabwicklung
- Daten von Dritten, welche im Rahmen der Auftragserfüllung (im Wesentlichen Wartung bzw. Fehlerbehebung der für den Kunden entwickelten Software) benötigt werden. Da die Fehlerbehebung regelmäßig per Remote-Support erfolgt, werden in diesem Zusammenhang Daten von Dritten nur gelegentlich auf unseren Servern gespeichert und verarbeitet. Ferner behalten wir uns vor, unverlangt und insbesondere unverschlüsselt an uns gesendete Daten Dritter zu löschen bzw. den Absender und/oder die Aufsichtsbehörde darüber zu informieren.
- Daten von Dritten, welche von Kunden im Rahmen der Nutzung unserer Dienste entgegen den Vertragsbedingungen nicht anonymisiert und ohne unsere Kenntnis an unsere Server gesendet werden. Auch hier behalten wir uns vor, die Daten zu löschen bzw. den Absender und/oder die Aufsichtsbehörde darüber zu informieren.
- Mitarbeiterdaten der Business-Logics GmbH
- Daten von sonstigen Betroffenen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf: Bewerber, Lieferanten, Dienstleister

Aus den oben erwähnten Gründen ergibt sich daher ein begrenztes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, welchem durch die folgenden Maßnahmen angemessen begegnet wird.

2 Vertraulichkeit

2.1 Zutrittskontrolle

Für die Speicherung von Daten auf gehosteten Systemen finden die folgenden Sicherheitsmaßnahmen Anwendung:

- elektronisches Zutrittskontrollsystem mit Protokollierung
- Hochsicherheitszaun um den gesamten Datacenter-Park
- dokumentierte Schlüsselvergabe an Mitarbeiter und Colocation-Kunden für Colocation Racks (jeder Auftraggeber ausschließlich für seinen Colocation Rack)
- Richtlinien zur Begleitung und Kennzeichnung von Gästen im Gebäude
- 24/7 personelle Besetzung der Rechenzentren
- Videoüberwachung an den Ein- und Ausgängen, Sicherheitsschleusen und Serverräumen
- Der Zutritt für betriebsfremde Personen (z. B. Besucherinnen und Besucher) zu den Räumen ist wie folgt beschränkt: nur in Begleitung eines Mitarbeiters der Hetzner Online GmbH

Hierüber hinaus unterliegen die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der stetigen Weiterentwicklung, um das Sicherheitsniveau gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO dauerhaft zu wahren.

Um den Zutritt unbefugter zu den Datenverarbeitungsanlagen von Business-Logics am Firmstandort, mit denen Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verhindern, hat Business-Logics folgende formale Zutrittskontrollprozesse implementiert:

Der Standort Tellerlingstr. 11 in 40721 Hilden beherbergt neben den Büros von Business-Logics einen Serverraum. Für den Zutritt zum Büro werden an ausgewählte Mitarbeiter elektronische Schlüssel vergeben. Die Schlüssel berechtigen den jeweiligen Mitarbeiter nur zur Öffnung/Schließung zugelassener Türen. Alle Öffnungs- und Schließvorgänge eines Schlüssels werden gemeinsam mit der eindeutigen ID des Schlüssels elektronisch protokolliert. Für die Verwaltung der Schlüssel ist ausschließlich die Geschäftsleitung zuständig.

Der Serverraum verfügt über eine Sicherheitstür, ist jederzeit verschlossen und kann nur von ausgewählten Mitarbeitern betreten werden.

Innerhalb der Geschäftszeiten erhalten nur autorisierte Personen Zutritt zum Gebäude. Außerhalb der Geschäftszeiten sind alle Zugänge zum Gebäude verschlossen und alarmgesichert. Das Gebäude wird zusätzlich durch einen Wachdienst gesichert. Alle Alarmer der Alarmanlage werden direkt an einen Wachdienst gemeldet. Zutritt haben nur autorisierte Personen mit Schlüssel.

Soweit Daten bei Dritten (z. B. Webhoster, E-Mail-Provider, TK-Dienstleister) gespeichert werden, kommen die standardmäßigen Sicherheitsmaßnahmen zur Anwendung. Diese entsprechen dem Stand der Technik und werden ihrerseits durch entsprechende Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung garantiert.

2.2 Zugangskontrolle

Um zu gewährleisten, dass die Datenverarbeitungssysteme von Business-Logics nur durch Berechtigte genutzt werden können, werden Zugangsberechtigungen rollen- bzw. gruppenbasiert vergeben. Die Verwaltung dieser Zugangsberechtigungen erfolgt ebenso wie die Wartung der Datenverarbeitungssysteme selber (Softwareinstallation, Updates, Patches, Virens Scanner, Firewall) durch autorisierte Mitarbeiter.

Ein Fernzugriff auf unsere Server zu administrativen Zwecken, z. B. zur Wartung der Systeme, ist nur über verschlüsselte Verbindungen (VPN, SSH) und nach vorheriger Authentifizierung möglich.

In weiten Teilen (Zugangsberechtigung für VPN-Zugänge, sensible Bereiche des Intranets, Remote-Zugriff per SSH auf externe Server) erfolgt der Zugriff dabei zertifikatsbasiert.

2.3 Zugriffskontrolle

Zur Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines Systems von Business-Logics zur Verarbeitung von Daten Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass gespeicherte oder in Verarbeitung befindliche Daten nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, werden die Systeme passwortgeschützt und in weiten Teilen verschlüsselt.

Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist bei allen Berechtigten auf das zur konkreten Aufgabenerfüllung notwendige Maß beschränkt. Hierbei werden die gesetzlichen Datenschutzanforderungen, insbesondere solche der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eingehalten.

Werden Daten auf mobilen Geräten (Laptops, Tablets) gespeichert, erfolgt die Speicherung immer (z. T. mehrfach) verschlüsselt und mit starkem Passwort geschützt. Insbesondere werden alle Geräte nach Möglichkeit per Hardware (Festplatte) und/oder Software (Open Source/Betriebssystem) pre-Boot verschlüsselt, sodass selbst bei einem Verlust des Gerätes die Daten nicht in unbefugte Hände gelangen können.

2.4 Trennung

Die Datenverarbeitungssysteme von Business-Logics sind durch logische und/oder physische Zugriffskontrollen im Netzwerk getrennt.

2.5 Pseudonymisierung

Sofern die Auftragserfüllung bzw. der Zweck der Verarbeitung dies erlaubt, erfolgt die Speicherung personenbezogener Daten anonymisiert bzw. pseudonymisiert.

3 Integrität

3.1 Eingabekontrolle

Um zu gewährleisten, dass Business-Logics nachträglich überprüfen und feststellen kann, ob und von wem Daten in den Datenverarbeitungssystemen eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, werden Zugriffe auf die gespeicherten Daten des Kunden in allen relevanten Systemen protokolliert.

3.2 Weitergabekontrolle

Für die von der *Hetzner Online GmbH* gehosteten Server gelten die folgenden Maßnahmen zur Weitergabekontrolle:

- Die Übergabe der Daten an den Auftragnehmer erfolgt verschlüsselt über HTTPS unter Verwendung eines vertrauenswürdigen Zertifikats.
- Alle Mitarbeiter des Webhosting-Dienstleisters sind i. S. d. Art. 32 Abs. 4 DSGVO unterwiesen und verpflichtet, den datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherzustellen.
- Datenschutzgerechte Löschung der Daten nach Auftragsbeendigung.

Um zu gewährleisten, dass Daten bei der elektronischen Übertragung, während des Transportes oder ihrer Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft werden kann, an welchen Stellen die Übertragung von Daten durch Systeme zur Datenübertragung vorgesehen sind, unterliegt der Zugriff auf sämtliche Systeme von Business-Logics, die Kundendaten verarbeiten, wirksamen Zugriffskontrollen. Diese Mechanismen zur Zugriffskontrolle sind bereits oben unter [Unterabschnitt 2.3](#) näher beschrieben. Ferner unterstützen wir auch die verschlüsselte und signierte elektronische Kommunikation per E-Mail und GPG/PGP. Intern erfolgt die E-Mail Kommunikation ausschließlich verschlüsselt.

4 Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Wir verwenden in allen relevanten Systemen Backuplösungen, um die gespeicherten Daten zu schützen und ggf. wiederherstellen zu können. Diese Systeme werden in dem Risiko angemessenen Räumlichkeiten betrieben, die über die notwendige Klimatisierung, Feuer- und Rauchmeldeanlagen verfügen. Da zurzeit keine Dienste angeboten werden, welche eine hohe Verfügbarkeit erforderlich machen, sind die Systeme in der Regel nicht redundant ausgeführt, die Daten jedoch über RAID mehrfach gesichert.

Die Maßnahmen zur Verfügbarkeit und Belastbarkeit für gehostete Systeme sind wie folgt:

Brandschutz

- Modernes Brandfrüherkennungssystem: flächendeckende, automatische Brandmeldeanlage auf der Basis eines Rauchansaugsystems
- Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Rettungsleitstelle inklusive Störungsüberwachung
- Brandmelder mit Alarmierungsfunktion
- Abtrennung der verschiedenen Brandschutzbereiche durch Brandschutztüren
- Automatisches Schließen von Türen bei Rauchererkennung
- CO₂-Handfeuerlöscher sowie zusätzliches fahrbares CO₂-Löschgerät pro Rechenzentrums-einheit
- Trennung der Rechenzentren einer DC-Reihe durch Zwischengang zum Schutz vor Brand-übertrag bis Eintreffen der Feuerwehr
- Feuerwehraußstellflächen für jedes Datacenter vorgehalten und ausgewiesen
- Trafo, Mittelspannungsstationen und Batterieräume mit Brandschutzwänden errichtet und mit Brandschutztüren ausgerüstet
- Kabeldurchführungen in den Brandschutzwänden für mindestens 90 min geschottet
- Lüftungsdurchführungen in den Brandschutzwänden mit selbstschließenden Brandschutzklappen ausgerüstet
- Regelmäßiger Austausch der eigenen Brandschutzverantwortlichen und Brandschutzhelfer mit Feuerwehr
- Brandschutzkonzept für jedes Datacenter um bauliche Veränderungen zu berücksichtigen

Stromversorgung

- Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung
- Redundante USV-Anlagen
- Batterie-Betrieb: ca. 15 Minuten
- Netzersatzanlage
- Notstromdiesel für autonomen Betrieb
- Stromversorgung erfolgt über Doppelboden

Klimatisierung

- Energieeffiziente direkte freie Kühlung Redundanz N+2
- Kaltgangeinhausung
- Unterboden-Klimaanlage
- Überdurchschnittlich hoher Doppelboden
- Temperaturüberwachung der Raumluft und in Server-/Verteilerschrank

DDoS-Schutz

- Hochwertige Hardware-Applikationen
- Komplexe Filtertechnik
- Unterbindung von Botnetz-Kommunikation

5 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

Der Datenschutzbeauftragte von Business-Logics führt regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, in Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten Audits zur Überprüfung der getroffenen Maßnahmen mit Blick auf die bestehenden Risiken durch. Die Ergebnisse der Audits werden entsprechend dem aktuellen Stand der Technik neu evaluiert. Festgestellte, notwendige Änderungen an den technischen und organisatorischen Maßnahmen werden zeitnah umgesetzt. Der Auditprozess wird dokumentiert.

6 Weitere innerbetriebliche Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten

Alle Mitarbeiter werden regelmäßig zu Themen des Datenschutzes geschult. Diese Schulungen werden intern realisiert, sodass eine genaue Abstimmung auf die bei uns maßgeblichen Fragen möglich ist. Es werden im Rahmen dieser Schulungen auch individuelle Fragen eingehend behandelt.

Alle Mitarbeiter von Business-Logics, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Berührung kommen sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet. Dies geschieht regelmäßig bereits bei der Einstellung neuer Mitarbeiter mittels einer vertraglichen Verpflichtungserklärung, die jeder Mitarbeiter abzugeben hat.

Betroffene Personen können sich jederzeit bei allen Fragen und Anregungen zum Datenschutz direkt an Business-Logics per E-Mail an datenschutz@business-logics.de wenden.

Business-Logics hat einen Beauftragten für den Datenschutz bestellt. Dieser trägt Sorge für die fristgemäße Beantwortung von Anfragen Betroffener. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail unter datenschutzbeauftragter@business-logics.de erreichbar.

Business-Logics unterhält ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten i. S. d. Art. 30 Abs. 1 und 2 DSGVO. Dieses Verzeichnissesverzeichnis ist nicht öffentlich.

Stand: 23. Januar 2025